Austritt des Abgeordneten mahrend des Landtages erfolgt ift, keine neue Bahl veranstaltet werden darf, sondern der Stellvertreter einzuberufen ift. Dieses ist auch bereits geschehen, und
es handelt sich nur darum, daß dieser auf die Zeit des Landtags
in der Kammer verbleibe. Das Directorium rath Ihnen also
an, anzu erkennen, daß herr hübner aufgehort habe, Mitglied der zweiten Kammer zu sein.

Mbg. Clauß: Mus fo eben vernommenem Bortrage bes geehrten Directorii und ben in biefer Beziehung von bem hohen Ministerio bes Innern, als ber bem Bahlgeschafte vorgefetten bochften Beborbe, eröffneten Mittheilungen habe ich zu entnehmen gehabt, wie ich es auch faft vermuthen mußte, bag bie Function bes Ubg. Bubner, welcher fruher bie Stadt Chemnit als Abgeordneter in ber zweiten Kammer reprafentirte, als er= ledigt anzusehen fei. Ich wurde jedoch, ba in ber Sandhabung bes Bahlgesetes eine wichtige Garantie ber Berfaffung liegt, mich nicht über bie Musscheidung bes Abgeordneten beruhigen tonnen, wenn nicht neben ber Befeitigung einer perfonlichen Berechtigung noch ausbrudlich ber Umftanb Geiten ber hohen Behorbe ermahnt worben mare, auf welchen auch ber herr Secretair gurudgekommen ift, namlich, bag Berr Bubner auf die ihm allerdings als Ginwohner und Burger ber Stadt Chemnit noch immer in anderer Beziehung beimohnende Qualification fich nicht berufen habe, bie ihn, nach meiner feften Ueberzeugung, ba er einmal gewählt mar, auch ferner als mahlbar bezeichnet. Diese Qualification ift barin zu finden, bag er bas erforderliche Quantum an Gewerbe- und Personalfteuer - Bahlgefet 6. 56 unter 4 zahlt,

(Staatsminifter v. Lindenau tritt in ben Gaal.) welches ihn noch zu ber paffiven Bahlbefähigung berechtigen murbe, indem er als Abgeordneter - Berfaffungsurkunde 6. 71 d. - die Bahlbarteit weber im Mugemeinen, noch fur bie Claffe, fur welche er gemablt worben, verloren bat. -Batte ber Abgeordnete fich hierauf berufen, fo mare ich allerbings ber Meinung, bag, wenn er auch nicht mehr als Stabt= verordneter mahlbar geblieben ift, boch in Bezug auf bie allge= meinen Bahlvorschriften von ihm auf bas Recht ferneren Giges in ber Stanbeversammlung hatte Unspruch gemacht werben tonnen. Die Berfaffungsurfunde und bas Bahlgefet bezeich: nen fo ausbrudlich, mas bagu mehrfeitig gehort, um bes paffi= ven Bahlrechts fur feine Claffe wirklich verluftig gu geben, ba= mit nicht ber Sall fo leicht eintreten konne, bag von irgend einer Seite die Entfernung eines unabhangigen Mitgliedes fich beforbern laffe. Um einer möglichen Deutung entgegengefetter Art für fpatere Falle auch meinerfeits entgegen ju wirken, habe ich geglaubt, biefe Bemerkung bei bem mich nahe berührenben Bahlverhaltniffe nicht unterbruden zu muffen; fuge mich ubri= gens in bie gur Unnahme ber Rammer vorgeschlagene Entscheibung bes Directorii.

Secretair D. Schrober: Das hohe Ministerium ist vollig einverstanden, und auch bas Directorium hat die Ansicht, baß, wenn ber Abg. Hübner sich barauf berufen; baß er die

Dualification als Unangesessener immer noch besitze, barauf hatte Rucksicht genommen werden mussen. Allein wider seinen Willen, und ohne daß er es verlangt, kann darauf nicht einges gangen werden, weil eben zu Constatirung dieser Qualification als Unangesessen nothig wird, daß die Privats und Bermösgensverhaltnisse etwas tiefer eingesehen werden. Dieses kann man aber Niemandem zumuthen, der es nicht ausdrücklich verslangt. Aus diesem Grunde hat das Ministerium und das Disrectorium davon absehen mussen, die Qualification, welche Herrn Hühner, soweit das Directorium dessen Berhältnisse kennt, allerdings noch zustehen wurde, geltend zu machen.

Abg. Brockhaus: Ich erlaube mir eine Anfrage, da ich in einen ähnlichen Fall wie der Abg. Hübner kommen kann. Ich bin ebenfalls blos als Stadtverordneter gewählt, und da ich Stadtverordneter war, so hatte ich natürlich auch keine Beranlassung, mich als auch auf andere Beise zur Wahl qualificirt zu bezeichnen. Hört nun, wenn ich aufhöre, Stadtverordneter zu sein, und eine etwaige neue Wahl ablehne, damit auch meine Befähigung zur ständischen Wirksamkeit auf, oder kann ich später eventuell mich noch durch Vermögen qualificiren? Es geht aus dem Vortrage des Directorii nicht ganz klar hervor, welcher Ansicht die hohe Staatsregierung in einem solchen Falle sein würde.

Secretair D. Schrob er: Diefe Frage ift in ber Rammer noch niemals zur Entscheidung gefommen; es ift jest bas erfte Mal, daß fie nebenbei ermahnt wird. Allein bei ber hohen Staatsregierung find ichon einige bergleichen Falle vorgekom= men, und biefelbe hat fich bahin entschieben, bag, Imenn ber Abgeordnete, welcher vielleicht bei feiner Bahl in die Bahllifte ohne feine Unmelbung aufgenommen werben mußte wegen irgend einer Qualification, diefe aber fich mabrend feiner ftanbis ichen Wirksamkeit erledigt, ber Abgeordnete aber nunmehr auf feine Qualification als Unangefeffener Bezug nimmt und biefe nachweift, daß bann aus bem Grunde fur fein Berbleiben in ber Rammer entschieben wird, weil man annimmt, er habe fru= her feine Unmelbung unterlaffen, weil er gewußt, bag er icon ohne biefe in die Bahllifte werbe aufgenommen werden. Es ift aber, wie gefagt, biefer Gegenstand in ber Rammer noch nie= mals zur Sprache und Entscheibung gekommen.

Abg. Tobt: Ich muß boch wünschen, daß über den vom geehrten Abg. Brockhaus angeregten concreten Fall jett nicht entschieden werde. Ich kann überhaupt damit nicht einverstanden sein, daß ein Grund der Wählbarkeit, der vorher noch nicht zur Sprache gekommen ist, einem andern substituirt werden kann. Es kann eine andere Ansicht bei der Staatsregierung vorgewaltet haben. Daß sie aber die richtige gewesen, kann ich nimmermehr zugeben. Ich enthalte mich, da gegenwärtig blos von einem concreten Fall die Rede ist, auf diesen Gegenstand jetzt weiter einzugehen, glaube aber, es wird hoffentlich bald Gelegenheit sein, darüber sich weiter zu verbreiten, nämlich wenn die geehrte dritte Deputation über die von mir beantragte Revision des Wahlgesseichs Bericht erstattet. Dann wird auch der Fall mit zur Sprache kommen, den der Abg. Brockhaus angeregt hat.